

Tarife Mobile Dienste Steiermark



Gültig ab 01.07.2018

Ihr Tarif errechnet sich aus Ihrem Netto-Einkommen. Dabei ist Ihr Individualeinkommen und nicht das Haushaltseinkommen relevant. Gegebenenfalls werden bestimmte Unterhaltsansprüche hinzugerechnet bzw. Unterhaltsverpflichtungen abgezogen. Die Erhebung des Einkommens und die Berechnung Ihres Tarifes erfolgt gemäß einer Richtlinie des Landes Steiermark.

Die Höhe der Kosten für eine Betreuungsstunde ist auch abhängig, welche Berufsgruppe gemäß Berufsrechte zum Einsatz kommt. Es können drei verschiedene Berufsgruppen zum Einsatz kommen. Diese sind: DGKP = Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson, PA = Pflegeassistenz, HH = Heimhilfe.

Ihre Kosten decken einen Teil der Betreuungskosten, die restlichen Kosten werden von der Gemeinde und dem Land Steiermark übernommen. Die Zuzahlungen der Gemeinde und des Landes Steiermark erfolgen direkt an die betreuende Organisation. Nachstehend die Klientinnen-/Kliententarife pro Betreuungsstunde:

Stufen	Einzelpersonen Nettoeinkommen bis	Tarife pro Betreuungs-/Pflegerstunde in Euro		
		HH	PA	DGKP
1	900	8,00	9,50	16,00
2	1.000	9,38	11,52	19,03
3	1.100	10,72	13,49	21,97
4	1.200	12,02	15,41	24,79
5	1.300	13,26	17,27	27,48
6	1.400	14,44	19,06	30,03
7	1.500	15,56	20,77	32,43
8	1.600	16,62	22,40	34,65
9	1.700	17,60	23,94	36,70
10	1.800	18,51	25,39	38,56
11	1.900	19,33	26,73	40,21
12	2.000	20,07	27,97	41,66
13	2.100	20,73	29,09	42,89
14	2.200	21,29	30,10	43,90
15	2.300	21,86	30,99	44,91
16	2.400	22,42	31,75	45,92
17	2.500	22,99	32,39	46,93
18	2.600	23,55	33,03	47,94
19	2.700	24,11	33,67	48,95
20	2.800	24,68	34,31	49,95
21	2.900	25,24	34,95	50,96
22	3.000	25,81	35,58	51,97
23	3.100	26,37	36,22	52,98
24	3.200	26,94	36,86	53,99
25	3.300	27,50	37,50	55,00

Tarife Mobile Dienste Steiermark



Bei einem Nettoeinkommen ab EUR 3.300, -- kommt die Tarifstufe 25 zur Anwendung.

Bei Nicht-Offenlegung des Einkommens wird der jeweilige Höchstarif des Klientinnen-/ Klientenbeitrages (Tarifstufe 25) verrechnet. Später nachgereichte Unterlagen sind nicht rückwirkend, sondern erst ab Einlangen dieser Unterlagen zu berücksichtigen, d.h. bis zur Vorlage wird der Höchstarif laut o. a. Tariftabelle verrechnet (keine rückwirkende Aufrollung).

Die Betreuung kann in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr in Anspruch genommen werden.

An Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen kommen folgende Zuschläge zu den angeführten Tarifen zur Anwendung: DGKP: 50% Zuschlag PA: 50% Zuschlag HH: 100% Zuschlag

Das Pflegegeld gilt nicht als Einkommen und ist somit für die Ermittlung des Tarifes nicht relevant.

Neben den angeführten Tarifen sowie den angeführten Zuschlägen für Wochenenden und Feiertagen kommen keine weiteren pauschalen Zuschläge zur Abrechnung.

Kommt es innerhalb eines Monats zu einer nachweislichen Änderung der Einkommenshöhe, ist jenes Einkommen für die Ermittlung des monatlichen Nettoeinkommens relevant, das für den überwiegenden Zeitraum innerhalb des Monats bezogen wird.

Vollkostentarif: DGKP: € 80,32 / PA: € 59,67 / HH: € 49,53

Werden Personen in Einrichtungen betreut, deren Betrieb durch das Steiermärkische Pflegeheimgesetz, das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz oder das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz geregelt wird, wird der Vollkostentarif vom Erbringer der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste an diese Einrichtung direkt verrechnet.

Bei der Betreuung von Personen die sich in der Grundversorgung befinden (Asylwerberinnen und Asylwerber, Subsidiär Schutzberechtigte etc.), wird - nach schriftlicher Bestätigung der Kostenübernahme vor Betreuungsbeginn durch die Abteilung 11 Soziales, Referat Flüchtlingsangelegenheiten - der Vollkostentarif direkt vom Erbringer der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste an das Land Steiermark, Abteilung 11 Soziales, verrechnet.

Der Vollkostentarif kommt auch zur Anwendung, wenn der Hauptwohnsitz der betreuten Person laut zentralem Melderegister nicht in der Steiermark liegt.

Gemeindezuzahlung: DGKP: € 22,47 / PA: € 16,06 / HH: € 8,19

Eine Zuzahlung zur Betreuung von Seiten der Wohnsitzgemeinde erfolgt ausschließlich für Personen, die ihren Hauptwohnsitz (i. S. d. Meldegesetzes) in diesem Gemeindegebiet haben und in Privathaushalten leben. Liegt dieser Hauptwohnsitz nicht vor oder wird der Hauptwohnsitz abgemeldet, so ist der entsprechende Kostenanteil der Gemeinde von der betreuten Klientin/ dem betreuten Klienten zu bezahlen.

Folgende Betreuungszeiten werden der Klientin/ dem Klienten verrechnet:

- Betreuungszeiten, die anlässlich eines Hausbesuches durchgeführt werden. Die Zeiterfassung beginnt bei Eintritt und endet beim Verlassen der Wohnung der Klientin bzw. des Klienten. Zu- und Abfahrtszeiten werden nicht als Betreuungszeit verrechnet.
- Zeiten für außerhäusliche Verrichtungen, welche eindeutig klientinnen-/ klientenspezifisch zuordenbar sind und von der Pflegeassistenz bzw. der Heimhilfe durchgeführt werden (Besorgungen für den alltäglichen Bedarf wie z.B. Medikamente, Bandagist, Apotheke, Krankenkasse, Ärztin/Arzt).
- Case Management-Zeiten, welche durch die DGKP nicht im Zuhause der Klientin/ des Klienten erbracht werden. Die Tätigkeiten müssen jedoch eindeutig klientinnen-/ klientenspezifisch zuordenbar sein und haben in der Regel planerischen und organisatorischen Charakter.
Case Management-Tätigkeiten dienen einem qualitätsgesicherten Ablauf der Pflege und Betreuung, die der Klientin/ dem Klienten unmittelbar zu Gute kommen.

Tarife Mobile Dienste Steiermark



Case Management-Tätigkeiten sind:

- Besprechung und Festlegung des Behandlungsplans mit der Hausärztin bzw. dem Hausarzt
 - Organisation/Koordination von ergänzenden (professionellen) Diensten
 - Organisation/Koordination von informellen Diensten (z.B. Familien- und Nachbarschaftshilfe)
 - Organisation/Koordination der Überleitung in ein anderes Versorgungssystem
 - Organisation von Untersuchungsterminen
 - Organisation von Heil-, Hilfsmittel und Pflegeartikeln
 - Organisation von Rettungsfahrten, Taxidiensten sowie von zusätzlichen Leistungen (z.B. Essenszustellung)
 - Schlüsselorganisation (nur Erstorganisation z.B. eines Schlüsselsafes)
 - Pflege- und Betreuungsdokumentation, wenn sie nicht vor Ort durchgeführt werden kann
 - Erinnerungsanrufe (z.B. Medikamenteneinnahme, Selbstinjektion)
 - Fallbesprechungen
 - Medikamenteneinteilung in der Sozialstation/im Stützpunkt
- Wenn die Klientin/ der Klient bei einem vereinbarten Hausbesuch nicht anwesend ist, werden der Klientin/ dem Klienten 15 Minuten direkte Pflegezeit bzw. Betreuungszeit verrechnet.

Bei einem Hausbesuch wird die erste Viertelstunde immer mit 15 Minuten, die weitere Betreuungszeit in angefangenen Fünf-Minuten-Schritten verrechnet. Außerhäusliche Verrichtungen (inkl. der Case Management-Tätigkeiten) werden in angefangenen Fünf-Minuten-Schritten verrechnet. Bei der Umrechnung der Monatsendsumme von Minuten auf Stunden ist kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

Die Erstabklärung/ Einschätzung, bzw. das Erstgespräch des Betreuungsbedarfes erfolgt ausnahmslos vor Ort bei der Klientin/ dem Klienten durch eine DGKP und ist im Ausmaß von längstens 1,5 Stunden kostenfrei.

Kostensätze für Heilbehelfe, Pflegeartikel und Leihgebühren werden zusätzlich verrechnet.

Wird eine Betreuungsleistung im Auftrag oder expliziten Interesse der Klientin/ des Klienten - außer der Betreuungsanfahrt zum Wohnsitz der Klientin/ des Klienten - mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges durchgeführt, werden die dafür benötigte Zeit, sowie die gefahrenen Kilometer nach dem amtlichen Kilometergeld an die Klientin/ den Klienten verrechnet.

Bei Vorliegen einer ärztlichen Anordnung und der Genehmigung der Krankenkasse für medizinische Hauskrankenpflege (gemäß ASVG § 151) werden die Vergütungen der Krankenkassen vom an die Klienten/ den Klienten verrechneten Betrag in Abzug gebracht. Die Höhe der Krankenkassenzahlung von € 6,90 pro Hausbesuch wird auf der monatlichen Rechnung gesondert ausgewiesen.

Aus organisatorischen Gründen kann es in Einzelfällen vorkommen, dass die Betreuung durch eine „inadäquate“ Berufsgruppe erfolgt, d.h. eine höherqualifizierte Berufsgruppe führt Tätigkeiten aus, die auch Berufsgruppen mit niedriger Qualifikation erledigen könnten. In solchen Fällen sind die Betreuungszeiten der „adäquaten“ Berufsgruppe zuzuordnen und werden mit diesen Tarifen abgerechnet.

Im Falle eines Zahlungsverzuges fallen bei eingeschriebener Mahnung Mahnspesen von € 7,00 pro ausstehende Rechnung für die Klientin/ den Klienten an.

Die „Mehrstündige Alltagsbegleitung“ wird in der Steiermark ebenfalls durch Träger der Mobilien Pflege- und Betreuungsdienste durchgeführt. Die Verrechnung der Betreuungszeit erfolgt gemäß eines Pauschalstundensatzmodells und unterliegt nicht dieser Klientinnen-/ Klientenariffliste .

Sämtliche Regelungen der Klientinnen-/ Klientenariffliste für die Mobilien Pflege- und Betreuungsdienste/ Hauskrankenpflege Steiermark basieren auf dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Dezember 2017.